

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. April 1983	Nummer 13
--------------	--	-----------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2000	15. 3. 1983	Bekanntmachung des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen	137
202	22. 3. 1983	Fünzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit . . .	141
2022	31. 1. 1983	Dreizehnte Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	138
7832 7833 45	15. 3. 1983	Verordnung über Zuständigkeiten in der Fleischbeschau (Fleischbeschauzuständigkeits-Verordnung – FIZV-NW)	140

2000

Bekanntmachung des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen

Vom 15. März 1983

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 9. März 1983 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen vom 21. Oktober 1982 zugestimmt.

Das Abkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens nach seinem Artikel 2 wird gesondert bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 15. März 1983

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland
und das Land Schleswig-Holstein

schließen, vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, nachstehendes

Abkommen:

Artikel 1

Das Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen vom 14. Oktober 1970, geändert durch Abkommen vom 30. Mai 1974, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Erstellung und fortlaufende Bearbeitung der Gegenstände, auf die sich die schriftlichen Prüfungen beziehen.“

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird gestrichen; die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden Nummern 1 bis 4.

b) In der neuen Nummer 4 werden die Worte „die Auswertung“ durch die Worte „das Auswertungsergebnis“ ersetzt.

3. Artikel 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Auf Antrag eines Vertreters der vertragschließenden Länder muß er unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen, zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten.“

b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Vorsitzende“ die Worte „des Verwaltungsrates“ eingefügt.

4. Artikel 6 Abs. 1. wird wie folgt geändert:

a) Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:

„Er kann auch in Einzelfällen dem Leiter des Instituts Weisungen erteilen.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:

In Nummer 6 werden die Worte „Sachverständigen-Kommissionen“ durch die Worte „Kommissionen und Hochschullehrer-Beiräte beim Institut“ ersetzt.

5. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Leiter des Instituts hat den Verwaltungsrat von allen wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten; in Eilfällen ist zumindest der Vorsitzende des Verwaltungsrates zu unterrichten. Der Leiter des Instituts ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat und seinem Vorsitzenden Auskunft zu erteilen.“

6. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bedient sich das Institut der Sachverständigen-Kommissionen. Diese werden vom Institut nach den gegebenen fachlichen Erfordernissen eingerichtet. Das Institut bittet die medizinischen und pharmazeutischen Fakultäten/Fachbereiche und die entsprechenden wissenschaftlichen Fachgesellschaften, die Namen derjenigen Personen mitzuteilen, die geeignet und bereit sind, als Mitglieder in den Sachverständigen-Kommissionen tätig zu sein. Die Mitglieder der Sachverständigen-Kommissionen werden vom Institut grundsätzlich aus diesen Vorschlägen und im Benehmen mit je einem für die Bereiche Medizin und Pharmazie beim Institut zu bildenden Hochschullehrer-Beirat berufen; die Mitglieder des Beirates werden ebenfalls vom Institut berufen.

(2) Die unter fachlicher Verantwortung des Instituts ausgewählten Prüfungsfragen eines jeden Prüfungstermins werden rechtzeitig vor der Prüfung von je einer aus Hochschullehrern, die nicht den Sachverständigen-Kommissionen angehören müssen, zu bildenden Kommission dahingehend kontrolliert (Kontroll-Kommission), ob die Grundsätze des § 14 Abs. 2 der Approbationsordnung für Ärzte bzw. des § 8 Abs. 2 der Approbationsordnung für Apotheker eingehalten worden sind.

(3) Der Verwaltungsrat hat in den Richtlinien gemäß Artikel 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 das Nähere, insbesondere über das Vorschlags-, Auswahl-, Berufungs- und Abberufungsverfahren der Mitglieder der Kommissionen und Beiräte sowie über die Sicherstellung der Geheimhaltung der Arbeiten zu regeln.

(4) Der Verwaltungsrat kann in Richtlinien regeln, unter welchen Voraussetzungen zur Erfüllung der Aufgaben des Instituts bei diesem besondere Arbeitsgruppen mit institutsfremden Mitgliedern gebildet werden können.“

Artikel 2

Dieses Abkommen tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den vertragschließenden Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz hinterlegt wird.

Lübeck-Travemünde, den 21. Oktober 1982

Für das Land Baden-Württemberg:
Lothar Späth

Für den Freistaat Bayern:

Franz Josef Strauß

Für das Land Berlin:

Richard von Weizsäcker

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Hans Koschnick

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Klaus von Dohnanyi

Für das Land Hessen:

Holger Börner

Für das Land Niedersachsen:

Ernst Albrecht

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Johannes Rau

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Bernhard Vogel

Für das Saarland:

Werner Zeyer

Für das Land Schleswig-Holstein:

Uwe Barschel

- GV. NW. 1983 S. 137.

2022

Dreizehnte Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände

Vom 31. Januar 1983

Aufgrund § 13 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 286), geändert durch Art. 9 des Ersten Gesetzes zur Funktionsreform vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland in ihrer Sitzung vom 31. Januar 1983 wie folgt beschlossen:

I.

Die Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1982 (GV. NW. S. 556) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Kasse ist keine im Wettbewerb stehende Einrichtung.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 wird das Wort „gemeindlichen“ durch das Wort „kommunalen“ ersetzt.

b) In Abs. 8 Satz 1 werden die Worte „und 4“ gestrichen.

3. In § 8 Abs. 2 wird in Nr. 3 der Klammerzusatz gestrichen.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Buchstaben d und e wie folgt gefaßt:

d) juristische Personen des privaten Rechts, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände über-

- wiegend beteiligt sind oder bei denen eine Gemeinde oder Gemeindeverband durch Abgabe einer Verpflichtungserklärung ein finanzielles Risiko gegenüber der Kasse abdeckt,
- e) juristische Personen des privaten Rechts, wenn sie kommunale Aufgaben erfüllen und ihr dauernder Bestand gesichert erscheint,
- b) In Absatz 3 wird der 1. Halbsatz unter Streichung des Kommas am Ende durch den folgenden ersetzt: Erscheint bei einer juristischen Person des privaten Rechts im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d.
5. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- (2) Die Aufnahme der in § 10 Abs. 1 Buchstaben d und e bezeichneten juristischen Personen des privaten Rechts bedarf der Zustimmung des Kassenausschusses (§ 8 Abs. 3 Nr. 4), die der unter Buchstabe e bezeichneten auch der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 4).
6. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist bleibt unberührt.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
7. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: als Rechnungszins ist jedoch der Durchschnittssatz der in den letzten fünf Geschäftsjahren vor dem Ausscheiden erzielten Vermögenserträge, höchstens aber ein Zinssatz von 5,5 v. H., zugrunde zu legen.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- (2) ¹Absatz 1 gilt nicht, wenn die Pflichtversicherungen der Arbeitnehmer des ausgeschiedenen Mitglieds, die in den 36 Monaten vor dem Ausscheiden durchgehend oder zeitweise bestanden haben, spätestens drei Monate nach ihrer Beendigung über ein anderes Mitglied oder mehrere andere Mitglieder fortgesetzt wurden. ²Wurden die Pflichtversicherungen zu einem geringeren Teil als 80 v. H. der Zahl der Arbeitnehmer, die am Ersten des 36. Monats vor dem Ausscheiden beim Mitglied beschäftigt waren, fortgesetzt, so gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß der Ausgleichsbetrag nur in Höhe des Bruchteils zu zahlen ist, um den die Zahl der Arbeitnehmer, deren Pflichtversicherungen fortgesetzt wurden, hinter 80 v. H. der Zahl der Arbeitnehmer, die am Ersten des 36. Monats vor dem Ausscheiden beim Mitglied beschäftigt waren, zurückbleibt. ³Pflichtversicherungen, die in dem Zeitraum von 36 Monaten im Zusammenhang mit dem Eintritt des Versicherungsfalles geendet haben, gelten als fortgesetzte Pflichtversicherungen.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- (3) Absatz 1 gilt ferner nicht, wenn die am Ersten des 36. Monats vor dem Ausscheiden vom Mitglied wahrgenommenen Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds von einem anderen Mitglied oder mehreren anderen Mitgliedern übernommen wurden oder im Falle des § 88 Abs. 1 Satz 2 und 3 die Lasten hinsichtlich der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Ansprüche von einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung übernommen wurden.
8. In § 17 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „von der seine Versicherung zur Kasse übergeleitet wird, gewesen ist“ durch die Worte „mit der ein Überleitungsabkommen besteht, gewesen ist“ ersetzt.
9. Dem § 53 wird folgender Absatz 6 angefügt:
- (6) Hat ein Berechtigter seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin, so kann die Kasse die Zahlung der Rente von der Bestellung eines Bevollmächtigten im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin abhängig machen.
10. § 54 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 16 werden die Worte „oder nach § 57 Abs. 1“ gestrichen, und es wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Es wird folgende Nummer 17 angefügt:
17. die Gewährung einer der in § 57 Abs. 2 genannten Leistungen, wenn eine Versorgungsrente für Witwen nach § 57 Abs. 1 zusteht.
11. In § 64 Abs. 2 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: sie müssen bis zum 15. Tag des vierten Kalendermonats nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der Kasse eingegangen sein.
12. § 69 Abs. 3 Satz 4 wird gestrichen.
13. § 71 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „versicherungsmathematischen Grundsätzen“ die Worte „unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 5,5 v. H.“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 werden die Worte „die Bewertung der Vermögensanlagen und für“ gestrichen.
14. § 72 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- ²§ 66 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 6 GO. NW. finden keine Anwendung.
- bb) Satz 3 wird gestrichen.
- b) Nr. 3 erhält folgende Fassung:
3. Der Haushaltsplan ist entsprechend den Besonderheiten der Kasse so zu gliedern, daß in den für die Kasse vorgegebenen und maßgebenden Aufgabenbereichen „Umlagen- und Rentenbereich, Finanz- und allgemeine Verwaltung, Vermögensverwaltung und Bau- und Liegenschaftsverwaltung“ die unterschiedlich sachgebundenen einzuziehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben jeweils für sich getrennt verwaltet und abgerechnet werden können.
- c) Nr. 4 erhält folgende Fassung:
4. ¹Von der Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes kann abgesehen werden. ²Ergibt sich die Notwendigkeit erheblicher über- oder außerplanmäßiger Ausgaben, ist die nach § 69 Abs. 1 Satz 3 GO. NW. erforderliche Zustimmung des Kassenausschusses von diesem in seiner nächstfolgenden Sitzung einzuholen. ³Im übrigen sind die durch den für das Finanzwesen zuständigen Beamten der Kasse genehmigten über- oder außerplanmäßigen Ausgaben dem Kassenausschuß in seiner nächstfolgenden Sitzung zur Kenntnis zu bringen.
- d) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden zu Nummern 6 und 7.
- e) Es wird folgende Nr. 8 angefügt:
8. ¹Das nach § 69 Abs. 1 Satz 1 der Satzung als Deckungsmasse für die satzungsgemäßen Leistungen der Kasse und ihre Verwaltungskosten zu führende Kassenvermögen wird als allgemeine Rücklage, die Risikobeiträge der Vorgriffsnehmer auf Kassenleistungen werden als Sonderrücklage ausgewiesen. ²Im übrigen finden die Bestimmungen über Rücklagen (§ 20 GemHVO) keine Anwendung.
- f) Es wird folgende Nr. 9 angefügt:
9. ¹Im Bereich der Vermögensanlage in Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten finden § 77 Abs. 3 Nr. 2 GO. NW. und § 10 Abs. 3 GemHVO keine Anwendung. ²Auf sonstige Immobilienanlagen, für die im Haushaltsplan unter der Bezeichnung „Weitere Objekte“ Haushaltsmittel vorsorglich veranschlagt sind, finden § 10 Abs. 3 und § 15 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO keine Anwendung.

15. Dem § 73 wird folgender Absatz 2 angefügt:

(2) 'Ist der Berechtigte verstorben, ohne den Antrag bei der Kasse gestellt zu haben, so kann der Antrag nur nachgeholt werden, wenn dem Verstorbenen ein Anspruch auf Gewährung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugestanden und er den Antrag auf Gewährung dieser Rente gestellt hat. ²Das Recht, den Antrag nachzuholen, steht nur den in § 49 Abs. 1 genannten Hinterbliebenen zu.

II.

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- a) Abschnitt I Nrn. 2, 3, 4, 5 und 12 mit Wirkung vom 1. Januar 1979,
- b) Abschnitt I Nrn. 6, 7, 8, 9, 10, 13 a und 14 mit Wirkung vom 1. Januar 1980,
- c) Abschnitt I Nr. 13 b mit Wirkung vom 1. Januar 1981,
- d) Abschnitt I Nrn. 1, 11, 13 c und 15 mit Wirkung vom 1. Januar 1982.

Düsseldorf, den 31. Januar 1983

Kürten

Vorsitzender der Landschaftsversammlung

Braun Robels

Schriftführer der Landschaftsversammlung

Die vorstehende Dreizehnte Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände hat der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 25. Februar 1983 – III A 4 – 38.42.20 – 7344/83 – genehmigt. Sie wird nach § 21 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 286), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), bekanntgemacht.

Köln, den 11. März 1983

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
als Leiter der Kasse

Dr. Fischbach

– GV. NW. 1983 S. 138.

7832

7833
45

Verordnung über Zuständigkeiten in der Fleischbeschau (Fleischbeschauzuständigkeits-Verordnung – FIZV-NW)

Vom 15. März 1983

Auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags, sowie auf Grund

- des § 5 Abs. 4 des Landesorganisationsgesetzes,
- des § 13 Abs. 3 Satz 1 des Fleischbeschaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1981 (BGBl. I S. 1045),
- des § 29 Satz 1 der Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes vom 1. November 1940 (RMBl. S. 289), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967),

- des § 37 Abs. 3 Satz 3, § 46 Abs. 3 Satz 2, § 53 Abs. 8 Satz 1 und § 54 Abs. 3 Satz 3 der Ausführungsbestimmungen A über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung der Schlachttiere und des Fleisches bei Schlachtungen im Inland – ABA – in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1978 (BGBl. I S. 201), geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2026),
- des § 21 des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch (FrFIG) vom 28. Juni 1965 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 1980 (BGBl. I S. 545),
- des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1845),

wird verordnet:

§ 1

Grundsatz

Die Kreisordnungsbehörde ist zuständige Behörde nach

1. dem Fleischbeschaugesetz,
 2. der Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes,
 3. den Ausführungsbestimmungen A über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung der Schlachttiere und des Fleisches bei Schlachtungen im Inland – ABA –,
 4. dem Durchführungsgesetz EWG-Richtlinie Frisches Fleisch (FrFIG),
 5. der Freibankfleisch-Verordnung (FFIV) vom 30. Juli 1970 (BGBl. I S. 1178), geändert durch Gesetz vom 10. Mai 1980 (BGBl. I S. 545),
 6. der Isolierschlachtverordnung (IsSchlachtV) vom 21. Juli 1975 (BGBl. I S. 1958),
 7. der Einfuhruntersuchungs-Verordnung (EinfV) vom 8. März 1961 (BGBl. I S. 143), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 1978 (BGBl. I S. 1140),
 8. der Einfuhruntersuchungskosten-Verordnung (EinfU-KostV) vom 20. Januar 1975 (BGBl. I S. 285), geändert durch Verordnung vom 27. Juli 1978 (BGBl. I S. 1140),
- soweit in den §§ 2 bis 4 keine abweichende Regelung getroffen ist.

§ 2

Zuständigkeiten des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist zuständige Behörde im Sinne des § 13 Abs. 4 des Fleischbeschaugesetzes und des § 48 Abs. 2 ABA.

§ 3

Zuständigkeiten des Regierungspräsidenten

(1) Der Regierungspräsident ist höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des

1. § 21 Abs. 1 und 6 sowie des § 23 der Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes,
2. § 54 Abs. 3 ABA, soweit es um die Fachaufsicht über die Untersuchungsstellen für die bakteriologische Fleischuntersuchung und über die bestimmten Tierärzte geht, die selbst die Befugnisse tierärztlicher Schlachthofleiter wahrnehmen,
3. § 2 Abs. 1 bis 3, § 3 Abs. 1 bis 3, § 12 Abs. 1 und § 19 Abs. 2 und 5 der Ausführungsbestimmungen B über die Ausbildung, die Prüfung und die Fortbildung in der Fleischbeschau und Trichinenschau – AB.B –, Beilage 2 zur Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes vom 1. November 1940 (RMBl. S. 289), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967).

(2) Der Regierungspräsident ist zuständige Behörde im Sinne des

1. § 3 a Abs. 2, 3 und 5 des Fleischbeschaugesetzes,
2. § 7 a Abs. 1 und 2 und des § 14 a der Einfuhruntersuchungs-Verordnung,
3. § 21 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes,
4. § 4 Abs. 4, § 20 Abs. 3 und § 53 Abs. 6 und 7 ABA,
5. § 2 Abs. 1 und § 3 der Freibankfleisch-Verordnung, soweit es sich um Verarbeitungsbetriebe handelt,
6. § 3 Abs. 5 und § 4 Abs. 1 ABB,
7. § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 4 und § 6 FrFIG.,
8. § 1 Abs. 2 der Verordnung über unzulässige Zusätze und Behandlungsverfahren bei Fleisch vom 18. Dezember 1959 (BGBl. I S. 725), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. April 1965 (BGBl. I S. 343).

(3) Der Regierungspräsident wird ermächtigt, die Einfuhruntersuchungsstellen gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 des Fleischbeschaugesetzes zu bestimmen.

§ 4

Zuständigkeiten der örtlichen Ordnungsbehörde

(1) Die örtliche Ordnungsbehörde ist für öffentliche Schlachthöfe zuständige Behörde im Sinne

1. des § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 3 und 5 und § 25 a Abs. 3 des Fleischbeschaugesetzes,
2. des § 17 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes,
3. der ABA, soweit sich nicht aus § 2 und § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 4 etwas anderes ergibt.

(2) Die örtliche Ordnungsbehörde ist für das Gebiet der kreisangehörigen Gemeinde mit öffentlichem Schlachthof zuständige Behörde im Sinne

1. des § 12 e Abs. 1 Nr. 1 und des § 13 Abs. 2 des Fleischbeschaugesetzes,
2. der Einfuhruntersuchungs-Verordnung, soweit sich nicht aus § 3 Abs. 2 Nr. 2 etwas anderes ergibt.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 2, 3, 5 und 7 bis 18 des Fleischbeschaugesetzes wird auf die Kreisordnungsbehörden übertragen.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 Abs. 2 Nrn. 1, 4 und 6 des Fleischbeschaugesetzes wird für Ordnungswidrigkeiten in öffentlichen Schlachthöfen auf die örtlichen Ordnungsbehörden und außerhalb öffentlicher Schlachthöfe auf die Kreisordnungsbehörden übertragen.

§ 6

Schlußvorschrift

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Fleischbeschauzuständigkeits-Verordnung (FIZVO-NW) vom 8. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1044),
2. Zuständigkeitsverordnung Auslandsfleischschau (ZVO-AFV-NW) vom 8. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1046),
3. Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes vom 13. November 1979 (GV. NW. S. 874),
4. Zuständigkeitsverordnung Ausführungsbestimmungen A (ZVO-ABA-NW) vom 13. November 1979 (GV. NW. S. 875),
5. Verordnung zur Ausführung des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch vom 2. November

1965 (GV. NW. S. 325), geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1969 (GV. NW. S. 449),

6. Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über bedingt taugliches und minderwertiges Fleisch (Freibankfleisch-Verordnung – FFIV –) vom 22. Dezember 1970 (GV. NW. 1971 S. 3),
7. Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Fleischbeschaugesetz zuständigen Verwaltungsbehörde vom 28. Januar 1975 (GV. NW. S. 160),
8. Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Durchführungsgesetz EWG-Richtlinie Frisches Fleisch zuständigen Verwaltungsbehörde vom 14. Oktober 1969 (GV. NW. S. 720),
9. Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Verordnung über unzulässige Zusätze und Behandlungsverfahren bei Fleisch vom 4. Juni 1960 (GV. NW. S. 184).

Düsseldorf, den 15. März 1983

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Johannes Rau

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Hans Otto Bäumer

– GV. NW. 1983 S. 140.

202

Fünzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit

Vom 22. März 1983

Auf Grund des Artikels 3 Abs. 4 des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 29. November/1. Dezember 1971 (GV. NW. 1972 S. 182) in Verbindung mit § 24 Abs. 2 und § 29 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621) wird verordnet:

§ 1

Für die Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Dahlem (Kreis Euskirchen, Land Nordrhein-Westfalen) und der Verbandsgemeinde Obere Kyll (Landkreis Daun, Land Rheinland-Pfalz) über die Errichtung und den Betrieb der Abwasseranlage Kronenburger See ist der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Euskirchen zuständig.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. März 1983

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Schnoor

– GV. NW. 1983 S. 141.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (02 11) 68 88/2 38 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (02 11) 68 88/2 41, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X